

## **Anlage 7**

### **Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin in der Fassung vom xx.yy.2016 (Lesefassung)**

#### **§ 1**

##### **Gebührentatbestand**

Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt Gebühren für die Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin auf die Eigentümer und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Der Gebührenpflicht unterliegen die Grundstücke, die an der reinigungspflichtigen Straße anliegen oder durch diese erschlossen sind.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührensschuldners hat der bisherige Gebührensschuldner den Wechsel der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührensschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Stadt von dem Wechsel Kenntnis erhält.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

(1) Maßstab für die Gebühr sind die Länge der der zu reinigenden Straße (Erschließungs-anlage) zugewandten Grundstücksseite sowie die Anzahl der im Verzeichnis der Reinigungsklassen (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) vorgesehenen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grund-stück zu einer reinigungspflichtigen Straße keine zugewandte Grundstücks-seite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.

(2) Bei der Feststellung der Länge der der Straße zugewandten Grundstücks-seite nach Absatz 1 werden Bruchteile eines Meters auf volle 50 cm abgerundet.

#### **§ 4**

##### **Gebührensätze**

(1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter

1. bei den Straßen der Reinigungsklasse 0 39,34 Euro
2. bei den Straßen der Reinigungsklasse 1 20,55 Euro
3. bei den Straßen der Reinigungsklasse 2 8,02 Euro
4. bei den Straßen der Reinigungsklasse 3 4,89 Euro.
5. bei den Straßen der Reinigungsklasse 4 ...3,33..Euro

## **Anlage 7**

(2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung infolge von Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung, soweit nicht die Reinigung länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen wird. Wird die Reinigung länger als 30 Tage aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

(3) Ändert sich, insbesondere durch Verminderung oder Erhöhung des Umfangs der Straßenreinigung durch Aufnahme einer Straße in ein anderes Reinigungsverzeichnis, die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 bestimmten Gebührensätze.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt; die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Stadt kann auf die Gebühr vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße eingestellt wird. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, gilt § 4 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.